

**Turn- und Kegelerverein  
Flöha / Plaue e.V.**

**S a t z u n g**

In der Fassung vom 29.01.2018

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

**Turn- und Kegelverein Flöha/Plaue e.V.**

Die Abkürzung lautet: **TKV Flöha/Plaue**

Er hat seinen Sitz in der Stadt Flöha und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Flöha (VR 38) entsprechend dem GBL Teil 1 Nr.10 vom 20.08.1990 eingetragen.

2. Das Vereinsabzeichen ist:

Oval und hat weiße Schrift auf blau/weißen Untergrund

3. Der TKV Flöha/Plaue ist ein Mehrspartenverein, in der Stadt Flöha

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Der Verein hat den Zweck, die körperlichen Ertüchtigung durch Sport zu pflegen und insbesondere die Jugend für den Sport zu begeistern.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebes von Übungsstunden

b) Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine und Verbände

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins- auch etwaige Überschüsse- werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist mit seinen Sparten offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern
3. Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein oder des Sportes erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### **§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu nutzen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur durch monatliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember mit einer Frist von einem Monat möglich. Bei Minderjährigen ist sie durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  - b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben.
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt werden
2. Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres zu bezahlen.
3. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt, über die der Vereinsausschuss beschließt.

## **§ 10 Der Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Abteilungsleiter für die Dauer einer Wahlperiode an.
2. Der Vereinsausschuss arbeitet auf der Basis der Geschäftsordnung und der Satzung

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
2. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 6 -

Die Vereinsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes und Leiter der Abteilungen dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 14 Vereinsordnungen**

1. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung des Vorstandes
  - d) Jugendordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

## **§ 15 Haftung und Versicherung**

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampfes- oder Trainingsbetrieb sowie anderen Zusammenkünften abhanden gekommenen Gegenstände.
2. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht.
3. Eine weitgehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten Sportfreund oder Übungsleiter unverzüglich dem Unfallsachverständigen des Vereins zu melden.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Flöha, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugend- und Breitensport zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am Tag der gerichtlichen Bestätigung der Satzungsänderung in Kraft.

Eintragung ins Registergericht am, 13.03.2018.